Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3395

IHK zu Kiel Geschäftsbereich Standortpolitik/ Innovation und Umwelt Bergstraße 2 24103 Kiel

An den Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages – Geschäftsführung –

Per E-Mail 7. August 2008

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

die IIHK Schleswig-Holstein hat bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Gesetzentwurf des Landesimmissionsschutzgesetzes Stellung genommen.

Da der überarbeitete Gesetzentwurf keine wesentlichen Änderungen enthält, ist unsere Stellungnahme weiterhin aktuell.

Gern stellen wir dem Umwelt- und Agrarausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages unsere Stellungnahme zur Verfügung und übersenden Ihnen diese als Anlage.

Wir sind auch gerne bereit, unsere Stellungnahme im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Thoms

IHK zu Kiel Geschäftsbereich Standortpolitik/ Innovation und Umwelt Bergstraße 2 24103 Kiel

Tel.: +494315194233 Fax: +494315194533 Mobil: +491719792556 E-Mail: thoms@kiel.ihk.de

http://www.ihk-schleswig-holstein.de

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09
24062 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom V 615-572.000.200 Ihr Ansprechpartner Dr. Martin Kruse E-Mail kruse@kiel.ihk.de Telefon 0431/5194-297 Fax 0431/5194-533 Unser Zeichen Kru/th

07.03.2008

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen und der uns eingeräumten Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Das Bedürfnis, verhaltensbezogene Immissionen auf örtlicher Ebene zu regeln, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Uns erschließt sich jedoch Ihre Argumentation zum Regelungsbedarf aufgrund der Streichung des Begriffs der öffentlichen Ordnung aus dem LVwG nicht. Auch als der Begriff der öffentlichen Ordnung noch Bestandteil des Landesrechts war, lieferte die ordnungsrechtliche Generalklausel lediglich eine Rechtsgrundlage zur Gefahrenabwehr, aber keine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe unterhalb der Gefahrenschwelle. Auch stellt das gelegentliche Entzünden von Brauchstumsfeuern wie Biikebrennen oder Osterfeuer in der Regel kein Problem dar, sondern ist im Gegenteil in vielen tourismusorientierten Gemeinden eine willkommene Attraktion, die regelmäßig viele Gäste anzieht. Aus diesen Gründen sehen wir kein Regelungserfordernis.

Durch die Vermischung unterschiedlicher Regelungsbereiche wie den geräteund maschinenverursachten Lärmemissionen, den verhaltensbezogenen Luftemissionen und den nicht kommerziellen Anlagen der Störfallverordnung, leidet die Verständlichkeit des Gesetzes und ist daher nach unserer Auffassung als Regelungsgrundlage für den Erlass von Ortsatzungen für Volksfeste, Brauchtumsfeuer u. ä. nicht geeignet. Auf den Erlass des Gesetzes kann daher nach unserer Auffassung auch ganz verzichtet werden. Ersatzweise raten wir dringend eine grundlegende Überarbeitung mit dem Ziel der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit an.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1 LImSchG sollte klarstellen, dass der Zweck des Gesetzes sich ausschließlich auf den Schutz vor geräte-, maschinen- und verhaltensbedingten Emissionen bezieht. Bezüglich genehmigungsbedürftiger Anlagen beinhaltet das BImSchG eine abschließende Regelung und schließt daher diesbezüglich die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG von anlagenspezifischen immissionsschutzrechtlichen Regelungen aus.

Für § 1 LlmSchG schlagen wir folgende Formulierung vor:

Dieses Gesetz dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch Geräte und Maschinen und das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 wird eine Definition von Anlagen vorgenommen. Der Bezug zum Regelungsinhalt des Gesetzes bleibt jedoch unklar. Da durch das LImSchG den Gemeinden eine Regelungsbefugnis für Geräte und Maschinen nach der Geräteund Maschinenlärmschutzverordnung zugewiesen wird, sollte sich dies auch bei den Begriffbestimmungen niederschlagen.

Für § 2 Satz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:

Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Geräte und Maschinen nach den Maßgaben des § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478).

Alternativ kann in Satz 2 auch auf die Definition gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 BlmSchG verwiesen werden.

§ 3 Ortsrechtliche Vorschriften

Mit der Öffnungsklausel in § 3 Abs.1 Nr. 4 wird den Gemeinden eine sehr weitgehende Regelungsbefugnis zur Einschränkung von näher zu bestimmenden Tätigkeiten eingeräumt.

Wir raten dringend, § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die Kommunen der Versuchung unterliegen, jedwede emissionsverursachende Handlung mittels Ortsrecht zu regeln. Die Regelungsbefugnis der Kommunen sollte auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Die Bestimmungen des § 3 Abs.1 Nr. 1-3 sind daher ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse Geschäftsführer